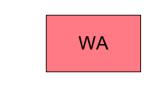


-	a c e	b d f	 a Art der baulichen Nutzung b Zahl der Vollgeschosse c Grundflächenzahl (GRZ) d Geschossflächenzahl (GFZ e Hinweis auf textliche Festsetzungen
	6		Festsetzungen f Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (WA) § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z) / § 17 Abs. 4 BauNVO Grundflächenzahl (GRZ)

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Einzel- und Doppelhäuser § 22 Abs. 2 BauNVO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

§ 23 Abs. 3 BauNVO FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG

FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtdreiecke

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 & Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche Privatstraße

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 & Abs. 6 BauGB) Grenze Geltungsbereich

DARSTELLUNGEN IN DER PLAN-UNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG 2.2 DER GEOMETRISCHEN

EINDEUTIGKEIT Flurstücksgrenze Flurstücksnummer • • • • • Nutzungsartgrenze

Garagen / sonstige Anbauten Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) in Meter

eingetragenes Denkmal 9.50 m 6,50 m Lärmpegelbereiche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffern 1-5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für die Verwaltung Gartenbaubetriebe Tankstellen

× 42,72

D

2.0 Maß der Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1BauGB, § 16

Grundfläche (§19 BauNVO) Innerhalb des Gebietes wird eine Grundflächenzahl (GRZ I) von 0,4 festgesetzt. Zudem wird für die GRZ II eine Grenze von 0,5 festgelegt.

Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt, dass auf die Geschossfläche die Flächen der Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und Umfassungsräume ausnahmsweise nicht mit anzurechnen sind. Hierbei darf eine

Für das Plangebiet werden gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO bzgl. der Höhenentwicklung von baulichen Anlagen folgende Festsetzungen getroffen, ebenfalls nach WA1, WA2 und WA3 differenziert:

WA2 WA3 Firsthöhe 14,50 m 11,50 m 9,00 m

Die Traufhöhe wird gemessen von der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugspunktes innerhalb der überbaubaren Fläche. Es handelt sich dabei um die Schnittkante zwischen den Außenflächer des aufstehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dacheindeckung, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befindet.

Die Firsthöhe wird gemessen von der angegebenen Höhe über NHN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugspunktes innerhalb der überbaubaren Fläche bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

Höhenlage (§9 Abs. 3 BauGB) Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher sein als 0,50 m über der angegebenen Höhe über NHN des dem

Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugspunktes

Für das WA3 wird darüber hinaus festgelegt, dass

dort nur Einzel- und Doppehäuser errichtet werden

abstand einzuhalten.

innerhalb der überbaubaren Fläche. Bauweise (§22 BauNVO) Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es gilt den seitlichen Grundstücks-

Lüftungszwecken mit einer schaldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen / Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes R'w nes zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

auf Dächern angerechnet werden.

Bebauungsplangebiet augeschlossen.

häusern ist aufeinander abzustimmen.

mindestens 1,00 m betragen.

Hauptgebäude unterzuordnen.

9.1 geneigte Dächei

Doppelhäuser

Dachgauben

Anbauten

10.0 Schallschutz

Örtliche Bauvorschriften (§89 Abs. 1 BauO

Ausgehend von der vorherrschenden Dachform

im Gebiet wird festgelegt, dass nur geneigte

Dächer zulässig sind. Ausnahmsweise können für

Nebenanlagen Flachdächer zugelassen werden.

Staffelgeschosse werden ebenfalls im gesamten

Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform

und Dachneigung zulässig. Die Gestaltung der

Dachgauben und Einschnitte bei Doppel-

Dachgauben haben von der Firstlinie der

jeweiligen Dachschräge mindestens 1,00 m Ab-

stand zu halten. Der Abstand von Dachelementen

zur Außenkante Giebelwand muss jeweils

dem Hauptgebäude anzupassen. Sie haben

sich in Bezug auf die First- und Traufhöhe dem

Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R.

Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des

Plangebietes ab dem Lärmpegelbereich III zu

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerte Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

In den gekennzeichneten Bereichen mit Beurteilungspegeln größer 60dB(A) tags (Lärmpegelbereich IV) sind Außenwohnbereich wie Terrassen oder Balkone ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen bzw. einer weiteren Terrasse mit Beurteilungspegeln kleiner gleich 60 dB(A) nicht zulässig. Als schallabschirmende Maßnahme kann die Anordnung der Außenwohnbereiche im Schallschatten der ieweils zugehörigen Gebäude auf den lärmabgewandten Seiten oder die Anordnung von Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nahbereich verstanden werden.

HINWEISE

1.0 Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk. Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Gronau und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu 6.0 Entwässerung erhalten (§§ 16 und 17 DSchG).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde. Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihre Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische 7.0 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

ten Gräsern und Stauden zu bepflanzen. Die 2.0 Altlasten

Auf Grund der ehemaligen Nutzung auf den Flächen der Flurstücke 125 und 140, Flur 33 **ERMÄCHTIGUNGSGRUND-**(Lagerung und Vertrieb von wassergefährdenden Stoffen), besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins einer Altlast (z.B. Befüllschäden, etc.). Im Vorfeld von Baumaßnahmen / Nutzungsänderun- 1. gen hin zu einer sensibleren Nutzung, ist daher mittels Kleinrammbohrungen zur Entnahme von Boden- und Bodenluftproben der Altlastenverdacht im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung zu überprüfen.

Dazu sind ca. 10 Bohrungen bis auf den gewachsenen Untergrund bzw. bis zur relevanten Tiefe (Gründungstiefe von unterirdischen Tankanlagen) abzuteufen. Die entnommenen Bodenproben sind durch einen sach- und fachkundigen Gutachter organoleptisch anzusprechen und ggf., 3. bei positivem Befund (insbesondere bei tankstellenspezifischen organoleptischen Auffälligkeiten) entsprechenden chemischen Analysen zu unterziehen. Aus mindestens vier Bohrlöchern sind Bodenluftproben zu entnehmen und auf 4. leichtflüchtige aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe (BTEX, LHKW) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind durch den ausführenden Gutachter zusammenzufassen und zu bewerten.

Bei einer Entsieglung der Fläche sind zwei Oberbodenmischproben gemäß BBodSchV Wirkungspfad Boden / Mensch zu entnehmen und auf die Parameter der Prüfwertliste Wirkungspfad Boden / Mensch zu untersuchen und zu bewerten.

Der genaue Untersuchungsumfang und die Lage 6. der Bohransatzpunkte sind im Vorfeld mit der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Borken abzustimmen.

Sämtliche Untersuchungen und Ergebnisse sind in einem gutachterlichen Bericht zusammenzu- 7. fassen und zu bewerten. Für den Fall, dass Auffälligkeiten oder Belastungen des Bodens oder der Bodenluft festgestellt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen (Detailerkundung, Grundwasseruntersuchungen, Sicherung, Sanierung) erforderlich.

Für die anderen Flurstücke sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt zwecks Festlegung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Anbauten haben sich hinsichtlich Farbgebung 3.0 Kampfmittel

Ist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

) Artenschutz

Vor der Fällung von Gehölzen bzw. dem Abbruch oder der baulichen Veränderung (Umbau, Sanierung) von Gebäuden oder deren Umnutzung ist der Artenschutz zu prüfen. Hierzu hat durch einen faunistischen Fachgutachter oder eine

entsprechend qualifizierte Person eine gezielte Artenschutzprüfung auf potenzielle Quartiere und

Niststätten von geschützten und planungsrelevanten Tierarten zu erfolgen. Abhängig von den Ergebnissen der konkreten Artenschutzprüfung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge der Abriss-, Bau- und/oder Fällmaßnahmen ggf. ein Vermeidungs- und Maßnahmenkonzept

Sollten dennoch bei Abbrucharbeiten, Umbauten oder Umnutzungen vorhandener Gebäude und ggf. Baum- oder Gehölzfällungen Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel) festgestellt werden, sind die Bau- bzw. Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

5.0 Lärmschutz

Im Bebauungsplangebiet kommt es insbesondere an der Oststraße zu einer erheblichen Überschreitung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet hinsichtlich der Schallimmission Klassische Maßnahmen für einen Lärmschutz, wie etwa eine Lärmschutzwand, kommen in einem gewachsenen Gebiet nicht in Frage. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Empfehlung für fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich III.

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser eingetragen werden, wird festgesetzt, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.

Bei Neubauten ist mit dem Abwasserwerk die Notwendigkeit etwaiger Rückhaltesysteme zu

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (PlanZV)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW.
- Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28. Dezember 2010, in der Fassung vom 14. Dezember 2023

Hinweis: Änderungen sind in **Rotdruck**

hervorgehoben

VERFAHRENSVERMERKE

Stadtteil Epe, beschlossen.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.02.2022 (Ausgabe 4/2022) wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 14.02.2022 bis 04.03.2022 die Ort und Dauer der erneuten Offenlage gemäß § 13 und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen wurden am 23.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht der Planung zu informieren, wie es gem. § 13 Abs. 2 Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der und 3 BauGB vorgesehen ist.

Gronau, den XX.XX.2024

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 dem (Unterschrift) Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

am 08.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der stimmt und seine erneute öffentliche Auslegung Entwurf des Bebauungsplans hat mit der sowie die erneute Beteiligung der Behörden dazugehörigen Begründung vom 15.09.2023 bis beschlossen. einschließlich 16.10.2023 öffentlich ausgelegen.

Gronau, den XX.XX.2024

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am Der Ausschuss für Planen. Bauen und Denkmal- Der Rat der Stadt Gronau hat den Bebauungsplan in 26.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans schutz hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 dem seiner Sitzung am 00.00.24 nach Prüfung der Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", angepassten Entwurf des Bebauungsplans zuge- fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § stimmt und seine erneute öffentliche Auslegung 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die sowie die erneute Beteiligung der Behörden Begründung wurde gebilligt.

Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB Der Bürgermeister dazugehörigen Begründung vom 00.00.2024 bis einschließlich 25.03.2024 öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Gronau, den XX.XX.2024

Der Bürgermeister

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmal-Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § schutz hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 dem Der Bürgermeister 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden angepassten Entwurf des Bebauungsplans zuge-

Ort und Dauer der erneuten Offenlage gemäß § 13 Die Beteiligung der berührten Behörden und Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 wurden am 00.00.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 statt- dazugehörigen Begründung vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 öffentlich ausgelegen.

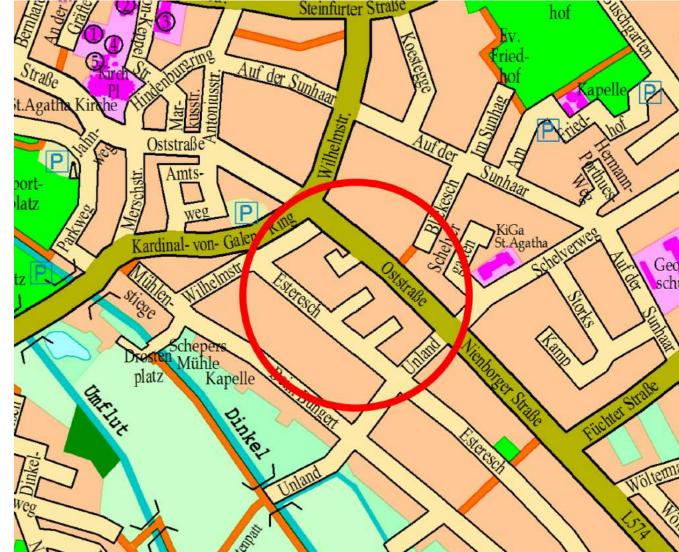
> Parallel dazu fand die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum statt.

Gronau, den XX.XX.2024

Der Bürgermeister

Stadt ||Gronau|

"Zwischen Esteresch und Oststraße"



Übersichtsplan

erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Liegenschaftskataster Stand 03/2022 Planunterlage

FD 461: Stadtplanung / Elfering / Juni 2024

Gronau, den XX.XX.2024

(Unterschrift)

_____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom

der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 abs. 3 Bau GB beider Stadt Gronau während der Öffnungszeiten ab dem _____ eingesehen

Gronau, den

Bebauungsplan Nr. 254

Stadtteil Epe

Planstatus: